

REVISION
STRASSENREGLEMENT
DER GEMEINDE MUTTENZ

Darstellung der Änderungen

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>Die Einwohnergemeindeversammlung von Muttenz beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:</p> <p>I. Allgemeines</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Strassenreglement enthält Vorschriften über Planung, Bau, Unterhalt und Benützung der öffentlichen Verkehrsflächen.</p> <p>² Es gilt für alle im Baugebiet bestehenden oder projektierten öffentlichen Verkehrsflächen.</p>	<p>Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:</p> <p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Inhalt</p> <p>Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.</p> <p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen.</p> <p>² Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeugverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Wendeplätze.</p>	<p>Grundlage zur Erarbeitung des neuen Gemeinde-Strassenreglementes bildete das Muster-Strassenreglement des Kantons.</p> <p>Im Strassenreglement wurden keine Regelungen oder Formulierungen aufgenommen, welche bereits durch höher gestelltes Recht (Kanton, Bund) definiert sind.</p>

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>§ 2 Öffentliche Verkehrsflächen</p> <p>Öffentliche Verkehrsflächen sind alle Strassen, Wege, Plätze und Parkierungsflächen, welche sich im Eigentum und Unterhalt der Gemeinde befinden.</p> <p>§ 3 Baukommission</p> <p>¹ Zur fachmännischen Begutachtung und Beratung in Zonen-, Bau- und Strassenfragen wird eine Baukommission von 9 Mitgliedern eingesetzt.</p> <p>² Die gemeinderätlichen Vorsteher des Bau- und des Strassenwesens sowie der Bauverwalter sind von Amtes wegen Mitglieder dieser Kommission. Die übrigen 6 Mitglieder werden von der Wahlbehörde Gemeinderat / Gemeindekommission gewählt. Das Aktuariat besorgt die Bauverwaltung.</p>	<p>§ 3 Organisation</p> <p>Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.</p> <p>§ 4 Definitionen</p> <p>¹ Als Neuanlage gilt die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung.</p> <p>² Als Korrektion gilt der Ausbau von vorbestandenden Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung.</p> <p>³ Als betrieblicher und baulicher Unterhalt gelten:</p>	<p>Im Reglement der Bau- und Planungskommission sind die Aufgaben und Befugnisse neu separat aufgeführt und müssen nicht mehr im Strassenreglement aufgenommen werden.</p>

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>II. Planung</p> <p>§ 4 Strassennetzplan</p> <p>¹ Der Strassennetzplan legt die öffentlichen Verkehrsflächen generell fest. Die darin enthaltenen Baulinien sowie die National- und Kantonsstrassen haben nur informatorische Bedeutung.</p> <p>² Der Strassennetzplan ist im Massstab 1:2000 aufgestellt. Er bildet die Grundlage für die Bau- und Strassenlinienpläne und die Strassenbauprojekte.</p> <p>³ Der Strassennetzplan wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen.</p>	<p>a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;</p> <p>b. bauliche Aufwändungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);</p> <p>c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).</p> <p>B. Planung</p> <p>§ 5 Strassennetzplan</p> <p>¹ Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Strassentypen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.</p> <p>² Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.</p> <p>³ Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.</p> <p>⁴ Der Ausbaustandard der Strassentypen ist im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt.</p>	<p>Mit der neuen Gesetzgebung wird auch der Inhalt des Strassennetzplanes neu definiert. Die Strassenführungen werden in Kategorien gegliedert nur noch symbolisch aufgezeichnet, es sind keine Strassenbreiten im Plan definiert.</p>

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>§ 5 Bau- und Strassenlinienpläne</p> <p>¹ Die Bau- und Strassenlinienpläne legen die genaue Lage der Verkehrsflächen und der Baulinien fest. Die Pläne werden in der Regel im Massstab 1:500 aufgestellt.</p> <p>³ Die Bau- und Strassenlinienpläne werden gemäss § 5 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 (im folgenden Baugesetz) während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.</p> <p>² Die Bau- und Strassenlinienpläne werden beschlossen :</p> <p>a. bei Verkehrsflächen, deren Lage weniger als 5m vom Strassennetzplan abweicht, durch den Gemeinderat,</p> <p>b. bei Verkehrsflächen, deren Lage mehr als 5m vom Strassennetzplan abweicht, und bei neuen, nicht im Strassennetzplan enthaltenen Verkehrsflächen durch die Gemeindeversammlung.</p>	<p>§ 6 Bau- und Strassenlinienplan</p> <p>¹ Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:</p> <p>a. die Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Verkehrsanlagen (Strassenlinien);</p> <p>b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;</p> <p>c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte minimale Bauabstände (Baulinien).</p> <p>² Weiteres, wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne, richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.</p>	

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>² Die technische Aufstellung der Projekte erfolgt in der Regel nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS).</p> <p>³ Tramhaltestellen, öffentliche Anlagen und Erholungsgebiete sollen möglichst über zusammenhängende Fussgängerverbindungen erreichbar sein. Diese sind weitgehend nach den Bedürfnissen der Fussgänger zu gestalten und entsprechend zu signalisieren. Wege sind in der Regel 2 m breit anzulegen.</p>	<p>² Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umfang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsmassnahmen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.</p> <p>³ Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan und die Kostenbeitragstabelle mit den provisorischen Beiträgen.</p> <p>§ 9 Orientierung</p> <p>Liegt das Bauprojekt vor, orientiert der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerschaften über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen.</p> <p>II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht</p> <p>§ 10 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren</p> <p>¹ Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren gemäss Enteignungsgesetz¹ anzuwenden.</p>	<p>Ein solches Vorgehen sieht weder das RBG noch das EntG vor. In der Praxis haben sich diese Orientierungsversammlungen jedoch als sinnvoll erwiesen.</p>

¹ § 39 bis § 43

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>§ 7 Strassenbauprojekte / Fussgängerverbindungen</p> <p>⁴ Die Plangenehmigung erfolgt durch den Gemeinderat (§ 43 des Gesetzes vom 19. Juni 1950 über die Enteignung).</p> <p>§ 10 Landerwerbsfläche</p> <p>¹ Die in das Eigentum der Gemeinde übergehende Landfläche umfasst das gesamte innerhalb der Strassenlinien liegende Areal sowie die Fahrbahnabschlüsse.</p> <p>² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Böschungen ausserhalb der Strassenlinien, welche durch die Korrektion oder die Neuanlage von Verkehrsflächen entstehen, zu erwerben.</p>	<p>² Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümerschaften schriftlich zustimmen.</p> <p>§ 11 Plangenehmigung</p> <p>¹ Die betroffene Grundeigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.</p> <p>² Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümerschaften auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.</p> <p>III. Landerwerb</p> <p>§ 12 Regel und Ausnahme</p> <p>¹ Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.</p> <p>² Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.</p>	

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>§ 9 Enteignung</p> <p>Wo der Landerwerb für die Korrektur oder die Neuanlage von Verkehrsflächen nicht auf dem Weg der Verständigung vorgenommen werden kann, ist die Enteignung durchzuführen.</p> <p>§ 8 Krediterteilung</p> <p>Die Gemeindeversammlung beschliesst die Korrektur oder die Neuanlage von Verkehrsflächen und bewilligt den erforderlichen Kredit.</p> <p>IV. Anwänderbeiträge</p> <p>§ 11 Beitragspflicht</p> <p>An die Landerwerbs- und Baukosten für Korrekturen und Neuanlagen von Strassen haben die Eigentümer der anstossenden und hinterliegenden Parzellen Beiträge zu leisten.</p>	<p>§ 13 Landerwerbsarten</p> <p>Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan-, Enteignungsverfahren oder ausserhalb davon freihändig erworben.</p> <p>§ 14 Einleitung des Enteignungsverfahrens</p> <p>Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet der Gemeinderat das Enteignungsverfahren ein.</p> <p>D. Vorteilsbeiträge</p> <p>§ 15 Kostentragung</p> <p>¹ Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.</p> <p>² Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft (bei Baurechtspartellen von den Baurechtsnehmern, bei Stockwerkeigentümer-Partellen von den Stockwerkeigentümern), deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.</p> <p>³ Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.</p>	

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>§ 15 Rückwärtige Grundstücke</p> <p>¹ Bei Grundstücken, welche nur durch einen privaten Weg mit der Strasse verbunden sind, werden die Flächenbeiträge gemäss den §§ 12 und 13 für die halbe Grundstückfläche, inkl. Verbindungsweg, bis 80 m Tiefe berechnet.</p> <p>² Die Beiträge gemäss der Strassenanstosslänge sowie der Wohnungs- oder Gewerbebeitrag werden gemäss den §§ 12 und 13 erhoben.</p>	<p>§ 16 Beitragsperimeterplan</p> <p>¹ Der Beitragsperimeterplan definiert die Grundstücke, welche durch den aus der Verkehrsanlage erwachsenden Vorteil beitragspflichtig sind.</p> <p>² Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.</p> <p>³ Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:</p> <p>a. Anwänderparzellen²: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuer Strassenlinie gemäss BSP) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen.</p> <p>b. Hinterliegerparzellen³: Die gesamte Parzellenfläche wird zur Hälfte einbezogen.</p>	

² Parzellen, die direkt an die Verkehrsanlage angrenzen.

³ Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht oder nur durch eine max. 4 m breite Zufahrtsstrasse an die Verkehrsanlage angrenzen.

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>§ 14 Eckparzellen, Parallelstrassen</p> <p>¹ Bei Grundstücken, welche an mehrere Gemeindestrassen anstossen, wird für die Berechnung der Flächenbeiträge gemäss den §§ 12 und 13 der sich überschneidende Teil der Grundstückfläche bis 40 m Tiefe nur einfach gerechnet und im Verhältnis der Strassenanstosslängen aufgeteilt.</p> <p>² Die Beiträge gemäss der Strassenanstosslänge sowie der Wohnungs- oder Gewerbebeitrag werden nach den §§ 12 und 13 erhoben.</p> <p>§ 12 Beiträge an den Landerwerb</p> <p>¹ Die Beiträge an den Landerwerb betragen bei der Korrektion oder der Neuanlage einer Strasse :</p> <p>a. Für Parzellen in den Wohnzonen W1, W1a, W2 und W2a die nach Abzug eines Gemeindebeitrages von 25.00 Fr./m² verbleibenden Kosten bis zu einer Pflichtbreite von 7m (inkl. ganze Landerwerbsfläche für Kehrplätze und Strasseneinmündungen),</p> <p>b. für Parzellen in allen übrigen Zonen die nach Abzug eines Gemeindebeitrages von 25.-- Fr./m² verbleibenden Kosten bis zu einer Pflichtbreite von 8m (inkl. ganze Landerwerbsfläche für Kehrplätze und Strasseneinmündungen).</p> <p>² Die Beiträge an den Landerwerb bemessen sich je zur Hälfte :</p> <p>a. gemäss den Anstosslängen der Grundstücke an die Strassenlinien,</p>	<p>c. Parzellen an mehreren öffentlichen Strassen: Bei Grundstücken, die an mehreren öffentlichen Strassen liegen, wird die Beitragsfläche im Verhältnis zur Anstosslänge berechnet. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen. Eine doppelte Belastung ist auszuschliessen.</p> <p>§ 17 Beitrag an den Landerwerb</p> <p>¹ Die Gemeinde leistet einen Gemeindebeitrag von CHF 25.00 / m² an den Landerwerb für die Erstellung der Verkehrsanlagen.</p> <p>² Die beitragspflichtige Grundeigentümerschaft übernimmt die restlichen Kosten für den Landerwerb. Die Beiträge an den Landerwerb berechnen sich je zur Hälfte:</p> <p>a. gemäss den Anstosslängen der Grundstücke an die Strassenlinien.</p>	

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>b. gemäss den Grundstückflächen bis 40m Tiefe ab Strassenlinie.</p> <p>³ Wo unüberbaubare Grundstücke an eine Strasse anstossen, hat die Gemeinde die Beiträge gemäss Abs. 2 zu übernehmen.</p> <p>§ 13 Beiträge an Baukosten</p> <p>² Bei Strassenneuanlagen betragen die Beiträge an die Baukosten :</p> <p>a. pro Meter Strassenanstosslänge :</p> <p style="margin-left: 20px;">1. an die Fahrbahn Fr. 72.00</p> <p style="margin-left: 20px;">2. an das Trottoir :</p> <p style="margin-left: 40px;">- bei anstossenden Grundstücken Fr. 16.00</p> <p style="margin-left: 40px;">- bei gegenüberliegenden Grundstücken Fr. 8.00</p> <p>b. pro m² Grundstückfläche bis 40m Tiefe Fr. 2.40</p> <p>c. pro Wohnung oder Gewerbebetrieb Fr. 200.00</p> <p>¹ Bei Strassenkorrekturen betragen die Beiträge an die Baukosten :</p> <p>a. pro Meter Strassenanstosslänge :</p> <p style="margin-left: 20px;">1. an die Fahrbahn Fr. 36.00</p> <p style="margin-left: 20px;">2. an das Trottoir :</p> <p style="margin-left: 40px;">- bei anstossenden Grundstücken Fr. 8.00</p> <p style="margin-left: 40px;">- bei gegenüberliegenden Grundstücken Fr. 4.00</p> <p>b. pro m² Grundstückfläche bis 40m Tiefe Fr. 1.20</p>	<p>b. gemäss den beitragspflichtigen Grundstücksflächen.</p> <p>§ 18 Beitrag an die Baukosten</p> <p>¹ Bei Strassenneuanlagen werden folgende Beiträge an die Baukosten verrechnet:</p> <p>a. pro Meter Strassenanstosslänge:</p> <p style="margin-left: 20px;">- an die Fahrbahn CHF 300.00</p> <p style="margin-left: 20px;">- an das Trottoir,</p> <p style="margin-left: 40px;">bei anstossenden Grundstücken CHF 50.00</p> <p style="margin-left: 40px;">bei gegenüberliegenden Grundstücken CHF 25.00</p> <p>b. pro m² beitragspflichtige Grundstückfläche CHF 16.00</p> <p>² Bei Strassenkorrekturen werden folgende Beiträge an die Baukosten verrechnet:</p> <p>a. pro Meter Strassenanstosslänge:</p> <p style="margin-left: 20px;">- an die Fahrbahn CHF 150.00</p> <p style="margin-left: 20px;">- an das Trottoir,</p> <p style="margin-left: 40px;">bei anstossenden Grundstücken CHF 25.00</p> <p style="margin-left: 40px;">bei gegenüberliegenden Grundstücken CHF 12.50</p> <p>b. pro m² beitragspflichtige Grundstückfläche CHF 8.00</p>	<p>Gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes müsse die Kosten der Feinerschliessung ganz oder zum überwiegenden Teil den Grundeigentümern überbunden werden.</p> <p>Die Ansätze in der Spalte „altes Reglement“ entsprechen denjenigen des Jahres 1979. Im Jahre 2004 betragen die Ansätze: CHF 162.00, 36.00 resp. 18.00.</p> <p>Im Jahre 2004 betrug der Ansatz: CHF 5.40</p> <p>Der Wohnungsbeitrag wird aufgehoben und in den Flächenbeitrag integriert.</p> <p>Die Ansätze in der Spalte „altes Reglement“ entsprechen denjenigen des Jahres 1979. Im Jahre 2004 betragen die Ansätze: CHF 81.00, 18.00 resp. 9.00.</p> <p>Im Jahre 2004 betrug der Ansatz: CHF 2.70</p>

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>c. pro Wohnung oder Gewerbebetrieb Fr. 200.00</p> <p>³ Für Wohnungen und Gewerbebetriebe, die nach der Korrektur oder der Neuanlage einer Strasse erstellt werden, sind die Eigentümer nachzahlungspflichtig.</p> <p>⁴ In den Gewerbebezonen G3 und G4 sowie in der Industriezone I sind bei der Korrektur und Neuanlage einer Strasse anstelle des Wohnungs- oder Gewerbebeitrages folgende Beiträge an die Baukosten zu leisten :</p> <p>a. pro m² Grundstückfläche bis 40m Tiefe Fr. 2.-</p> <p>b. pro m² Grundstückfläche von 40-80m Tiefe Fr. 1.-</p> <p>§ 18 Indexierung</p> <p>Die Beiträge gemäss § 13 entsprechen einem Stand von 400 Punkten des Zürcher Baukostenindex. Verändert sich dieser um mehr als 20 Punkte, so hat der Gemeinderat die Beiträge angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen.</p>	<p>³ Diese Beiträge gelten für Erschliessungsstrassen und Erschliessungswege.</p> <p>a. Bei Quartiersammelstrassen wird ein Rabatt von 20% gewährt.</p> <p>b. Bei Hauptsammelstrassen wird ein Rabatt von 40% gewährt.</p> <p>§ 19 Indexierung</p> <p>Die Ansätze zur Berechnung der Beiträge gemäss § 18 sind indexiert. Als Basis dient der Schweizerische Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik, Tiefbau, Stand April 2004, 113,4 Punkte. (Basis April 2001 = 100 Punkte). Eine Anpassung erfolgt durch den Gemeinderat bei Änderung des Indexes um mindestens 3 Punkte.</p>	<p>Der Wohnungsbeitrag wird aufgehoben und in den Flächenbeitrag integriert.</p> <p>Für Gewerbe- und Industriezonen sind keine speziellen Regelungen mehr notwendig.</p>

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>§ 16 Spätere Anschlüsse</p> <p>Werden Grundstücke später nach Abschluss der Bauabrechnungen eine Strasse angeschlossen, sind dafür die Beiträge gemäss den §§ 12 und 13 zu entrichten.</p> <p>§ 20 Verrechnung, Fälligkeit, Verzinsung</p> <p>¹ Die Anwänderbeiträge werden mit allfälligen Entschädigungen verrechnet. Sie sind nach dem Einbau der Heissmischtragschicht (ohne Feinbelag) fällig. Die Beiträge für später erstellte Wohnungen und Gewerbebetriebe sind mit dem Datum der Endschatzung fällig.</p> <p>² Für die Beiträge haftet derjenige Anwänder, der im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer ist.</p> <p>³ Auf Beiträge, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt sind, wird ein Verzugszins erhoben.</p> <p>§ 17 Nach- und Vorteile für Anwänder</p> <p>¹ Wird der Eigentümer eines überbauten Grundstückes durch die Korrektur oder die Neuanlage einer Verkehrsfläche in der Möglichkeit, sein Grundstück zu benutzen, dauernd beeinträchtigt oder zu baulichen oder erheblichen gartenbaulichen Aufwändungen gezwungen, so wird ihm der Schaden vergütet.</p>	<p>§ 20 Kostenbeitragstabelle</p> <p>Mit der Kostenbeitragstabelle werden alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet. Die definitive Aufstellung wird nach den allenfalls einzutragenden Grundbuchmutationen erstellt.</p> <p>§ 21 Beitragsverfügung</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt die Beitragsverfügung nach Abschluss der Bauarbeiten (Einbau der Heissmischtragschicht ohne Deckbelag).</p> <p>² Die Beiträge sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des aktuellen Zinssatzes für Steuerbeträge geschuldet.</p>	<p>Sind neu in § 25 geregelt.</p>

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>² Gewinnt ein Grundstück bei der Korrektur oder der Neuanlage einer Verkehrsfläche einen besonderen Vorteil (z.B. durch den Bau einer Stützmauer oder Abbruch von Liegenschaften und dgl.), so ist dessen Eigentümer zu einem entsprechenden Vorteilbeitrag an die Kosten verpflichtet.</p> <p>³ Die Höhe des Schadenersatzes oder des Vorteilbeitrages wird vom Gemeinderat festgesetzt. Der Eigentümer kann dagegen Beschwerde beim Enteignungsgericht erheben, welches die Höhe des Schadenersatzes oder des Vorteilbeitrages festsetzt.</p> <p>§ 19 Private Vereinbarungen</p> <p>Beitragspflichtige Anwänder können mit Genehmigung des Gemeinderates unter sich eine andere als die in den §§ 12-15 festgesetzte Kostenteilung vereinbaren, sofern dadurch der Gemeinde keine höheren Kosten erwachsen.</p> <p>§ 21 Grundpfandrecht</p> <p>Für die Anwänderbeiträge besteht gemäss § 100 Ziffer 8 EG ZGB zugunsten der Gemeinde Muttenz ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.</p>		

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>§ 30 Baugerüste, Deponien usw.</p> <p>Für jede besondere Beanspruchung von öffentlichen Verkehrsflächen, z.B. für die Aufstellung von Baugerüsten, Abschränkungen, maschinellen Einrichtungen, Materialablagerungen und dergleichen ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich, der auch die Gebühren festlegt.</p> <p>§ 26 Ausserordentliche Beanspruchung</p> <p>¹ Bei übermässiger Verschmutzung hat der Verursacher die öffentliche Verkehrsfläche auf eigene Kosten sofort zu reinigen.</p> <p>² Bei ausserordentlicher Beanspruchung für besondere Zwecke kann der Gemeinderat vom Benützer die Kosten für den vermehrten Unterhalt verlangen.</p> <p>³ Bei Beschädigungen infolge ausserordentlicher Beanspruchung hat der Verursacher für die Instandstellungskosten aufzukommen.</p>	<p>E. Verwaltung und Benutzung der Strassen</p> <p>§ 22 Gesteigerter Gemeingebrauch</p> <p>¹ Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Bewilligung und die Flächenbeanspruchung in einer Gebührenordnung fest.</p> <p>³ Für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sowie das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen gelten die speziellen Gemeinde-Reglemente mit den entsprechenden Gebührenordnungen.</p>	<p>- Reglement über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen der Gemeinde Muttenz vom 20. Juni 2000.</p> <p>- Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 3. März 1994.</p>

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>§ 24 Verkehrssicherheit</p> <p>Bauinstallationen sowie Abstell- und Lagerplätze dürfen die auf der Verkehrsfläche zirkulierenden Personen und Fahrzeuge weder gefährden noch behindern. Sie sind so zu gestalten, dass sie einen ordentlichen Anblick bieten.</p> <p>§ 22 Einfriedigungen, Vorplätze, Ausfahrten, Bepflanzungen</p> <p>¹ Einfriedigungen, Vorplätze und Ausfahrten werden, sofern sie ohne Angaben der Gemeinde erstellt werden mussten, bei der Strassenkorrektur zulasten der Bau-rechnung den neuen Verhältnissen angepasst. Ausgesprochene Verbesserungen sind vom Eigentümer angemessen zu entschädigen. Die Kosten für besondere, über das bisherige Mass hinausgehende Gestaltung der Einfriedigungen und Vorplätze hat der Eigentümer zu übernehmen.</p>	<p>§ 23 Strassennamen, Gebäudenummern</p> <p>¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.</p> <p>² Er ist zuständig für die Nummerierung der Gebäude.</p> <p>F. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsanlagen</p> <p>§ 24 Stützmauern und Einfriedigungen</p> <p>¹ Stützmauern, Einfriedigungen und mauerartige Böschungen (z.B. Löffelsteine, Blocksteine etc.) entlang von Verkehrsanlagen dürfen max. 1,20 m Höhe aufweisen und bedürfen der Zustimmung der Anlagen- resp. Strasseneigentümerin.</p> <p>§ 25 Instandstellung</p> <p>¹ Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.</p>	<p>Mit der Zustimmung wird bei Mauern ein Grenzabstand von 15 cm gefordert.</p>

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>² Die Neuerstellung und die Änderung von Einfriedigungen, Vorplätzen und Ausfahrten bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. Sie sind der im Strassenbauprojekt festgelegten Strassenlinie anzupassen. Ist diese noch nicht festgesetzt oder eine Anpassung vor dem Ausbau der Verkehrsfläche aus technischen Gründen nicht möglich, so kann die Bewilligung nur gegen Revers erteilt werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann ein Begrenzungsprofil oder eine einheitliche Gestaltung der Einfriedigungen oder der Abgrenzung zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Privatgrundstück vorschreiben.</p> <p>⁴ Bäume und Bepflanzungen dürfen die Verkehrsübersicht und die Strassenreinigung nicht beeinträchtigen. Liegt eine Beeinträchtigung vor, so hat der Eigentümer innert angemessener Frist für Abhilfe zu sorgen. Andernfalls werden die Arbeiten durch die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers durchgeführt.</p> <p>§ 23 Abgrabungen, Aufschüttungen</p> <p>Bei Abgrabungen und Aufschüttungen längs der Strassen sind, soweit keine Stützmauern erstellt werden, horizontale Bermen hinter der Strassenlinie anzulegen. Die Breite dieser Bermen muss auf der Talseite mindestens 80cm und auf der Bergseite mindestens 60cm betragen.</p> <p>§ 32 Unterhalt</p> <p>Der Unterhalt der Privatstrassen ist Sache der Eigentümer.</p>	<p>² Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.</p> <p>³ Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.</p> <p>§ 26 Abgrabungen und Aufschüttungen</p> <p>Bei Abgrabungen und Aufschüttungen längs der Strassen sind, soweit keine Stützmauern erstellt werden, horizontale Bermen hinter der Strassenlinie anzulegen. Die Breite dieser Bermen muss auf der Talseite mindestens 80 cm und auf der Bergseite mindestens 60 cm betragen.</p>	

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>§ 27 Schneefall, Eisbildung</p> <p>¹ Bei Schneefall oder Eisbildung sorgt die Gemeinde raschmöglichst für Begeh- und Befahrbarkeit. Die Freilegung der Zufahrten und Zugänge zu den einzelnen Liegenschaften ist Sache der Eigentümer.</p> <p>² Der Gemeinderat kann verkehrspolizeiliche Anordnungen treffen, welche die Zirkulation der Kehricht- und Schneeräumungsfahrzeuge in den Strassen ermöglichen. Für Schäden, die als Folge der Nichtbeachtung solcher Anordnungen entstehen, haftet die Gemeinde nicht.</p> <p>§ 31 Einmündungen in Gemeindestrassen</p> <p>Die Korrektur und die Neuanlage von Privatstrassen, Parkplätzen und Garageausfahrten, welche in eine öffentliche Verkehrsfläche einmünden, bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. Dieser prüft das Vorhaben in bezug auf die Sicherheit der Fussgänger und des Fahrverkehrs.</p> <p>§ 25 Allgemeiner Unterhalt</p> <p>Der allgemeine Unterhalt, einschliesslich der Bepflanzung, ist Sache der Gemeinde.</p>	<p>§ 27 Winterdienst</p> <p>Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentumschaften.</p> <p>§ 28 Gartenanlagen und Vorplätze</p> <p>¹ Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strassen-einmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.</p> <p>² Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.</p> <p>§ 29 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen</p> <p>Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.</p>	

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>§ 28 Werkleitungen, Sondernutzung</p> <p>¹ Das Erstellen von Werkleitungen in öffentlichen Verkehrsflächen bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Diese umfasst eine Erlaubnis zur Durchführung der Grabarbeiten sowie ein Sondernutzungsrecht für die dauernde Benützung der öffentlichen Verkehrsfläche.</p> <p>² Mit der Grabbewilligung werden die zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlichen technischen Vorschriften erlassen.</p> <p>³ Mit dem Sondernutzungsrecht wird der Konzessionär verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">a. seine Anlagen in einwandfreiem Zustand zu halten,b. für alle Schäden und Nachteile aufzukommen, die infolge der Grabarbeiten, des Ein- und Ausbaues oder des Betriebes der Leitung der Öffentlichkeit oder Privaten entstehen,c. alle Anpassungen seiner Leitungen und Anlagen auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn dies infolge Neuerrichtung oder Korrektur von Verkehrsflächen und Werkleitungen der Gemeinde erforderlich ist,d. nicht mehr benützte Anlagen auf Verlangen entschädigungslos zu entfernen und die öffentlichen Verkehrsflächen auf eigene Kosten wiederherzustellen. <p>§ 29 Leitungskataster</p> <p>¹ Alle Leitungen der Gemeinde und der andern Werk-eigentümer werden durch die Bauverwaltung eingemessen und in einem Leitungskataster eingetragen.</p>		<p>Die Regelung bezüglich Werkleitungen ist im kantonalen Strassengesetz bereits enthalten.</p>

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>² Die Anlage und Führung des Leitungskatasters sowie die Kostenverteilung erfolgen gemäss dem kantonalen Reglement über die Anlage und Führung von Leitungskatastern vom 2. Juli 1975.</p> <p>§ 33 Übernahme durch die Gemeinde</p> <p>Privatstrassen können durch die Gemeindeversammlung kostenlos in Eigentum und Unterhalt übernommen werden, sofern an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht und die Strassen den planerischen und technischen Vorschriften dieses Reglementes entsprechen.</p> <p>§ 34 Strafen</p> <p>Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen bis Fr. 100.-- aussprechen.</p> <p>§ 35 Beschwerderecht</p> <p>Verfügungen des Gemeinderates können beim Regierungsrat angefochten werden, sofern nicht das Enteignungsgericht zuständig ist.</p>	<p>G. Rechtspflege, Strafen und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 30 Rechtspflege</p> <p>In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.</p> <p>§ 31 Strafen</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000.-- bestraft.</p> <p>§ 32 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen die Plangenehmigung (gemäss § 11) kann innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen die Beitragsverfügung (gemäss § 21) kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Gemäss Gemeindegesetz kann der Gemeinderat Ordnungsbussen bis CHF 1'000 aussprechen.</p>

Revision Strassenreglement

Strassenreglement alt vom 13.02.79	Strassenreglement Revision 2005	Kommentar
<p>§ 36 Bau- und Strassenlinienpläne</p> <p>Bau- und Strassenlinienpläne, welche im Widerspruch zum Strassennetzplan stehen, müssen angepasst werden.</p> <p>§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten</p> <p>¹ Das Bau- und Strassenreglement vom 18. September 1953 wird aufgehoben.</p> <p>² Dieses Reglement und der Strassennetzplan treten am 1. April 1979 in Kraft. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p>§ 33 Übergangsbestimmungen</p> <p>Vorteilsbeiträge für Bauwerke, bei welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements die Plangenehmigung abgeschlossen ist, werden nach altem Reglement abgerechnet.</p> <p>§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Durch dieses Reglement wird das Strassenreglement vom 13.02.79 aufgehoben.</p> <p>§ 35 Inkraftsetzung</p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	